

BGer 5A_30/2025 vom 17. Januar 2025

Bundesgericht, 2025-01-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_30_2025

FR: TF 5A_30/2025 du 17 janvier 2025

IT: TF 5A_30/2025 del 17 gennaio 2025

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist der kantonal letztinstanzliche Entscheid betreffend Wiedererwägung im Zusammenhang mit Stiftungsrecht; der vom Obergericht auf Fr. 1,4 Mio. bezifferte Streitwert wird nicht in Frage gestellt. Die Beschwerde in Zivilsachen steht offen (Art. 72 Abs. 1, Art. 74 Abs. 1 lit. b, Art. 75 Abs. 1 und Art. 90 BGG).

E. 2

Die Beschwerde hat eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert (BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4).

E. 3

Aus den zahlreichen früheren Beschwerdeverfahren ist bekannt, dass die Stiftung seinerzeit aus dem Handelsregister gelöscht wurde mit der Begründung, Familienstiftungen seien nicht eintragungspflichtig (vgl. aArt. 52 Abs. 2 ZGB), und dass die Stiftung aufgrund einer Meldung des (neuen) Stiftungsrates am 22. Dezember 2020 im Handelsregister des Kantons Zürich (wieder) eingetragen wurde.

Im Kern geht die Begründung des Beschwerdeführers dahin, dass das Urteil vom 12. Mai 2012 gegenstandslos sei, weil seit dem 1. Januar 2016 zufolge Änderung von Art. 52 Abs. 2 ZGB alle privatrechtlichen Stiftungen eintragungspflichtig, jedoch die vom Handelsregister am 22. Dezember 2020 eingetragenen Stiftungsräte bzw. die Statuten unrechtmässig seien, da in Wahrheit keine Familienstiftung vorliege und die Stiftung deshalb gemäss Art. 52 Abs. 3 ZGB kein Persönlichkeitsrecht haben könne.

Damit lässt sich in Bezug auf den angefochtenen Entscheid weder eine willkürliche Tatsachenfeststellung noch eine Rechtsverletzung im Zusammenhang mit der zutreffenden Erwägung begründen, ein rechtskräftiges Urteil könne nicht wiedererwägungsweise in Frage gestellt werden. Die Frage, ob die Stiftung C._____ eine Familienstiftung sei, ist seit langem rechtskräftig entschieden und (wie bereits in zahlreichen vorangehenden Beschwerden) kann der Beschwerdeführer sie auch vorliegend nicht erneut aufrollen, weder mit der Behauptung, der Stifter habe keine Familienstiftung errichtet, noch mit den Vorbringen, in diesem Zusammenhang verstosse der angefochtene Entscheid namentlich gegen Art. 87 Abs. 2 sowie gegen Art. 335 ZGB und aus Art. 154 Abs. 3 ZPO (wohl gemeint: Art. 154 Satz 3 ZPO , wobei sich Art. 154 ZPO auf Beweisverfügungen bezieht und vorliegend von vornherein nicht topisch ist) ergebe sich ein Anspruch auf Wiedererwägung.

E. 4

Das Ausstandsbegehren gegenüber Ersatzrichter K. Peter, welcher seinerzeit offenbar Referent für das Urteil vom 12. Mai 2012 war, wurde als gegenstandslos abgeschrieben, weil dieser am vorliegenden Ausgangsentscheid vom 10. April 2024 nicht mitwirkte; in diesem Punkt trat das Obergericht auf die Beschwerde nicht ein mit der Begründung, der Beschwerdeführer setze sich mit der Gegenstandslosigkeit nicht auseinander.

Der Beschwerdeführer legt nicht sachgerichtet dar, inwiefern Recht verletzt worden sein soll, wenn das Ausstandsbegehren gegen einen am vorliegenden erstinstanzlichen Verfahren nicht beteiligten Richter als gegenstandslos angesehen wurde.

E. 5

Verquer ist die Behauptung des Beschwerdeführers im Zusammenhang mit der Auferlegung der oberinstanzlichen Gerichtskosten, er sei nicht der einzige Beschwerdeführer gewesen und zufolge der (seinerzeitigen) Löschung der Stiftung aus dem Handelsregister könne das angefochtene Urteil nicht eröffnet werden und sei es deshalb nichtig, weshalb die auferlegten Kosten gar nicht vollstreckbar seien. Zufolge Abweisung der Beschwerde, soweit darauf einzutreten war, wurde der Beschwerdeführer im vorinstanzlichen Verfahren offenkundig kostenpflichtig (Art. 106 Abs. 1 ZPO).

E. 6

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen, soweit auf sie eingetreten werden kann. Bei diesem Ausgang sind auch im bundesgerichtlichen Verfahren die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.